

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(Hinweis: die „fehlenden“ Ziffern und Buchstaben stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden; auf letzteren beziehen sich auch die kursiv gestellten Wortfolgen, die nicht gelb unterlegt sind)

Artikel 2

KommAustria-Gesetz – KOG

1. Abschnitt Regulierungsbehörde

Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) 1. bis 11.

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.

(2) ...

(3) 1. bis 6. ...

7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

1. Abschnitt Regulierungsbehörde

Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) 1. bis 11.

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011,

15. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPl-G), BGBl. I Nr. xx/2020.

(2) ...

(3) 1. bis 6. ...

7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau;

10. Sicherstellung effektiver und transparenter Maßnahmen der Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen.

Geltende Fassung Zuständigkeit	Vorgeschlagene Fassung Zuständigkeit
§ 13. (1) bis (3) ... (4) Folgende Angelegenheiten sind jedenfalls durch Einzelmitglieder zu erledigen: 1. a) bis e) ... f) Festsetzung der Finanzierungsbeiträge durch Bescheid.	§ 13. (1) und (2) ... (4) Folgende Angelegenheiten sind jedenfalls durch Einzelmitglieder zu erledigen: 1. a) bis e) ... f) Festsetzung der Finanzierungsbeiträge durch Bescheid; n) Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach dem KoPl-G.
2. Abschnitt Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH	2. Abschnitt Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Aufgaben der RTR-GmbH	Aufgaben der RTR-GmbH
§ 17. (1) bis (6) ...	§ 17. (1) bis (6) ... (6a) Die RTR-GmbH hat ferner unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien folgende Tätigkeiten eigenständig wahrzunehmen: 4. Beschwerdestelle nach dem KoPl-G.
Transparenz und Berichterstattung	
§ 19. (1) bis (3) Z 1 bis 5 ...	§ 19. (1) bis (3) Z 1 bis 5 ... 5a. über die Tätigkeit als d) Beschwerdestelle nach dem KoPl-G;
6. Abschnitt Verfahrensvorschriften, Schluss- und Übergangsbestimmungen	6. Abschnitt Verfahrensvorschriften, Schluss- und Übergangsbestimmungen
In-Kraft-Treten	
§ 44. (1) bis (23) ...	§ 44. (1) bis (23) ... (25) § 2 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 4, § 17 Abs. 6a und § 19 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes treten BGBl. I Nr. xxx/2020 mit 1. XXXX 2021 in Kraft.

